

NOMOSHANDKOMMENTAR

Münder | Geiger | Lenze [Hrsg.]

SGB II

Bürgergeld

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Lehr- und Praxiskommentar

8. Auflage



Nomos

NOMOS HANDKOMMENTAR

Münder | Geiger | Lenze [Hrsg.]

SGB II

Bürgergeld

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Lehr- und Praxiskommentar

8. Auflage

Christian Armborst, Präsident i.R. des Niedersächsischen Landesamts für Soziales, Jugend und Familie, Hildesheim | **Prof. Dr. Uwe-Dietmar Berlit**, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., Leipzig | **Prof. Dr. Ulrich-Arthur Birk**, em. Hochschullehrer, Universität Bamberg, Rechtsanwalt | **Prof. Dr. Arne von Boetticher**, Fachhochschule Potsdam | **Dr. Wolfgang Conradis**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht, Duisburg | **Udo Geiger**, Richter am Sozialgericht Berlin a. D. | **Iven Gräf**, Richter am Sozialgericht Berlin | **Lara Heitmann**, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Sozialrecht, Berlin | **Dr. Albert Hofmann**, Sozialwissenschaftler in Frankfurt a.M. | **Jörn Hökendorf**, Richter am Landessozialgericht Berlin-Brandenburg | **Uwe Klerks**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht und Versicherungsrecht, Duisburg | **Stephan Korte**, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Berlin-Brandenburg | **Prof. Dr. Anne Lenze**, Hochschule Darmstadt | **Prof. Dr. Johannes Münder**, em. Universitätsprofessor, TU Berlin | **Anna Münzner**, Rechtsanwältin, Berlin | **Prof. Dr. Simon Paulenz**, Richter am Sozialgericht Berlin, Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin | **Markus Schön**, Stadtdirektor der Stadt Krefeld, Geschäftsbereich Bildung, Jugend, Arbeit, Sport, Migration und Integration | **Dr. John Philipp Thurn**, Richter am Sozialgericht Berlin



Nomos

Zitiervorschlag: LPK-SGB II/*Bearbeiter* § ... Rn. ...

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-7578-1

8. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort zur 8. Auflage

18 Jahre nach Inkrafttreten der SGB II hat sich die Bezeichnung des SGB II durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 in „Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende“ geändert. Schon daraus ergab sich die Notwendigkeit einer Neuauflage, enthielt das Zwölfte Änderungsgesetz doch nicht nur Regelungen, die den Begriff „Bürgergeld“ legitimieren mögen wie die einjährige Karenzzeit beim Einkommen und bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung, den Kooperationsplan statt der Eingliederungsvereinbarung und die Qualifizierungsoffensive, sondern auch weitere Änderungen. Genannt seien nur die Verstärkung von Bestimmungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie, die durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts notwendig gewordene Neuregelung der Sanktionsbestimmungen, die Fortschreibung der Regelbedarfe mit Basisfortschreibung und ergänzender Fortschreibung. Außerdem gab es seit dem Erscheinen der 7. Auflage bis zum Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes allein weitere 17 gesetzliche Änderungen des SGB II.

Weiterhin bleibt Ziel des Kommentars, für alle mit der Materie befassten Personen fundiertes Material zur Auslegung des SGB II zu liefern, inhaltliche Gestaltungsmöglichkeiten bei der Anwendung des SGB II zu eröffnen und zur Rechts- und Interessenvertretung der Leistungsberechtigten beizutragen. Kommentiert wird das SGB II in der für Wissenschaft, Lehre und Praxis notwendigen inhaltlichen Tiefe. Ergänzt wird diese Kommentierung durch den Anhang Verfahren, um die für die Rechtsdurchsetzung notwendigen Hinweise zu geben.

Der Kommentar wendet sich an Leistungsberechtigte, Berater in den Verbänden und Anwälte ebenso wie an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Leistungsträgern und in den Jobcentern sowie an Richterinnen und Richter. Als Lehrkommentar ist er zugleich für alle, die sich in die komplexe Materie des SGB II systematisch einarbeiten, wie etwa Studierende und Lehrende an Hochschulen, bestimmt. Demgemäß setzt sich der Kreis der Autorinnen und Autoren aus unterschiedlichen Arbeitsfeldern, der Verwaltungspraxis, der Rechtsprechung, aus Wissenschaft und Lehre zusammen. Mit der 8. Auflage scheidet aus dem bisherigen Autorenkreis Stephan Thie aus. Hinzugekommen sind die Richter Iven Gräf und Jörn Hökendorf.

Die Hochschullehrerin Prof. Dr. Anne Lenze ist mit der 8. Auflage in die Herausgeberschaft eingetreten.

Wir bedanken uns für zahlreiche Anregungen, sei es in Schreiben an uns, in den Besprechungen des Kommentars oder in vielen Diskussionen. Mit dem vorgelegten Lehr- und Praxiskommentar hoffen wir, eine fachlich fundierte Anwendung des SGB II unterstützen zu können, von den Benutzerinnen und Benutzern wünschen wir uns weiterhin Hinweise, Anregungen und Kritik.

Der Kommentar befindet sich hinsichtlich der Einarbeitung von Literatur und Rechtsprechung auf dem Stand von Ende Juni, hinsichtlich rechtlicher Regelungen auf dem Stand von Mitte August 2023. Bereits verabschiedete jedoch erst 2024 bzw. 2025 in Kraft tretende Gesetze wurden bereits eingearbeitet. Im Ge-

Vorwort zur 8. Auflage

setzgebungsverfahren befindliche Vorhaben wie das Gesetz zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze werden berücksichtigt.

Berlin, Darmstadt im August 2023

Johannes Münder, Udo Geiger und Anne Lenze

Bearbeiterverzeichnis

- Christian Armbrorst*, Präsident i.R. des Niedersächsischen Landesamts für Soziales, Jugend und Familie, Hildesheim (§§ 5, 8, 10, § 65 Abs. 2, Anhang Verfahren)
- Prof. Dr. Uwe-Dietmar Berlit*, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht a.D., Leipzig (§§ 2, 14–15a, 22–22c, 31–32, § 65 Abs. 3, 6, 6a, §§ 65d, 65e)
- Prof. Dr. Ulrich-Arthur Birk*, em. Hochschullehrer, Universität Bamberg, Rechtsanwalt (§§ 23, 25, 26, 56–59, 66)
- Prof. Dr. Arne von Boetticher*, Fachhochschule Potsdam (§§ 1, 17, 21, 24)
- Dr. Wolfgang Conradis*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht, Duisburg (Vor § 33, §§ 33, 39, 40, 41, 42–44, § 65 Abs. 7, Anhang Verfahren)
- Udo Geiger*, Richter am Sozialgericht Berlin a.D. (Einleitung Abschn. 1.–5., §§ 7, 7b, § 9 Abs. 2, Vor § 11, §§ 11–12a, 13, 27, 67, 69, 85)
- Iven Gräf*, Richter am Sozialgericht Berlin (§§ 23, 53–55, 67, 74)
- Lara Heitmann*, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Sozialrecht, Berlin (§§ 60–63)
- Dr. Albert Hofmann*, Sozialwissenschaftler in Frankfurt a.M. (Einleitung Abschn. 6)
- Jörn Hökendorf*, Richter am Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (§§ 14, 15, § 65 Abs. 4)
- Uwe Klerks*, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht und für Versicherungsrecht, Duisburg (§ 41a)
- Stephan Korte*, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (§ 7a, § 9 Abs. 1 u. 3–5, Vor § 44a, §§ 44a–49, 76)
- Prof. Dr. Anne Lenze*, Hochschule Darmstadt (Einleitung Abschn. 1.–5., §§ 1, 3, 19, 20, Anhang zu § 20 – RBEG, §§ 28–30, Vor § 50, §§ 50–52a, § 65 Abs. 1 u. 5, §§ 70–73, 86 [Entwurf])
- Prof. Dr. Johannes Münder*, em. Universitätsprofessor, TU Berlin (Einleitung Abschn. 1.–5., §§ 1, 4, 6–6d, 17–18e, 64)
- Anna Münzner*, Rechtsanwältin, Berlin (Anhang zu § 12a)
- Prof. Dr. Simon Paulenz*, Richter am Sozialgericht Berlin, Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin (§§ 36–38)
- Markus Schön*, Stadtdirektor der Stadt Krefeld, Geschäftsbereich Bildung, Jugend, Arbeit, Sport, Migration und Integration (§ 16, Anhang zu § 16, §§ 16a–16k, 78, 81, 82)

Bearbeiterverzeichnis

Stephan Thie (bis zur 7. Aufl.), Richter am Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (46–49, 53–55, 64, 78)

Dr. John Philipp Thurn, Richter am Sozialgericht Berlin (§§ 34–34c, 40a, 79)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 8. Auflage	5
Bearbeiterverzeichnis	7
Abkürzungsverzeichnis	15
Literaturverzeichnis	25
Einleitung	33

Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende –

Kapitel 1 Fördern und Fordern

§ 1	Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende	61
§ 2	Grundsatz des Forderns	71
§ 3	Leistungsgrundsätze	87
§ 4	Leistungsformen	105
§ 5	Verhältnis zu anderen Leistungen	110
§ 6	Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende	132
§ 6a	Zugelassene kommunale Träger	140
	<i>Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung – KtEfV</i>	142
	<i>Kommunalträger-Zulassungsverordnung – KomtrZV</i>	144
§ 6b	Rechtsstellung der zugelassenen kommunalen Träger	153
§ 6c	Personalübergang bei Zulassung weiterer kommunaler Träger und bei Beendigung der Trägerschaft	159
§ 6d	Jobcenter	164

Kapitel 2 Anspruchsvoraussetzungen

§ 7	Leistungsberechtigte	165
§ 7a	Altersgrenze	243
§ 7b	Erreichbarkeit	245
	<i>Erreichbarkeits-Verordnung – ErrV</i>	246
§ 8	Erwerbsfähigkeit	259
§ 9	Hilfebedürftigkeit	270
§ 10	Zumutbarkeit	294
Vor §§ 11–11b	Zu berücksichtigendes Einkommen	313
§ 11	Zu berücksichtigendes Einkommen	323
	<i>Bürgergeld-Verordnung – Bürgergeld-V</i>	324
§ 11a	Nicht zu berücksichtigendes Einkommen	364
§ 11b	Absetzbeträge	391
§ 12	Zu berücksichtigendes Vermögen	427
§ 12a	Vorrangige Leistungen	477
Anhang zu § 12a	– Kinderzuschlag nach § 6a; § 6b BKGG	489
§ 13	Verordnungsermächtigung	510

**Kapitel 3
Leistungen**

Abschnitt 1 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

§ 14	Grundsatz des Förderns	514
§ 15	Potenzialanalyse und Kooperationsplan	527
§ 15a	Schlichtungsverfahren	551
§ 16	Leistungen zur Eingliederung	558
	<i>Ausbildungsvermittlungs-Erstattungs-Verordnung</i>	574
Anhang zu § 16	– Leistungen nach dem SGB III	574
§ 16a	Kommunale Eingliederungsleistungen	602
§ 16b	Einstiegs geld	608
	<i>Einstiegs geld-Verordnung – ESGV</i>	609
§ 16c	Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	617
§ 16d	Arbeitsgelegenheiten	620
§ 16e	Eingliederung von Langzeitarbeitslosen	638
§ 16f	Freie Förderung	645
§ 16g	Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit	648
§ 16h	Förderung schwer zu erreichender junger Menschen	654
§ 16i	Teilhabe am Arbeitsmarkt	660
§ 16j	Bürger geldbonus	672
§ 16k	Ganzheitliche Betreuung	677
§ 17	Einrichtungen und Dienste für Leistungen zur Eingliederung	686
§ 18	Örtliche Zusammenarbeit	705
	<i>Mindestanforderungs-Verordnung</i>	706
§ 18a	Zusammenarbeit mit den für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen	711
§ 18b	Kooperationsausschuss	712
§ 18c	Bund-Länder-Ausschuss	715
§ 18d	Örtlicher Beirat	717
§ 18e	Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt	718

Abschnitt 2 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Unterabschnitt 1 Leistungsanspruch

§ 19	Bürger geld und Leistungen für Bildung und Teilhabe	721
------	---	-----

Unterabschnitt 2 Bürger geld

§ 20	Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts	727
	– <i>Regelbedarfsermittlungsgesetz – RBEG</i>	759
	Vorbemerkung	759
	§ 1 RBEG Grundsatz	759
	§ 2 RBEG Zugrundeliegende Haushaltstypen	764
	§ 3 RBEG Auszuschließende Haushalte	765
	§ 4 RBEG Bestimmung der Referenzhaushalte; Referenzgruppen	768
	§ 5 RBEG Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte	771
	§ 6 RBEG Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte	777
	§ 7 RBEG Fortschreibung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben	784

§ 8 RBEG	Regelbedarfsstufen	787
§ 9 RBEG	Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf	794
§ 21	Mehrbedarfe	795
§ 22	Bedarfe für Unterkunft und Heizung	832
§ 22a	Satzungsermächtigung	972
§ 22b	Inhalt der Satzung	986
§ 22c	Datenerhebung, -auswertung und -überprüfung	1003
§ 23	Besonderheiten beim Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	1014
Unterabschnitt 3 Abweichende Leistungserbringung und weitere Leistungen		
§ 24	Abweichende Erbringung von Leistungen	1019
§ 25	Leistungen bei medizinischer Rehabilitation der Rentenversicherung und bei Anspruch auf Verletztengeld aus der Unfallversicherung	1049
§ 26	Zuschüsse zu Beiträgen zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung	1051
§ 27	Leistungen für Auszubildende	1057
Unterabschnitt 4 Leistungen für Bildung und Teilhabe		
§ 28	Bedarfe für Bildung und Teilhabe	1066
§ 29	Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe	1105
§ 30	Berechtigte Selbsthilfe	1124
Unterabschnitt 5 Leistungsminderungen		
§ 31	Pflichtverletzungen	1128
§ 31a	Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen	1177
§ 31b	Beginn und Dauer der Minderung	1198
§ 32	Meldeversäumnisse	1208
Unterabschnitt 6 Verpflichtungen Anderer		
Vorbemerkung zu §§ 33 ff.		1223
§ 33	Übergang von Ansprüchen	1225
§ 34	Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten	1259
§ 34a	Ersatzansprüche für rechtswidrig erbrachte Leistungen	1272
§ 34b	Erstattungsanspruch bei Doppelleistungen	1281
§ 34c	Ersatzansprüche nach sonstigen Vorschriften	1285
§ 35	[aufgehoben]	1287
Kapitel 4		
Gemeinsame Vorschriften für Leistungen		
Abschnitt 1 Zuständigkeit und Verfahren		
§ 36	Örtliche Zuständigkeit	1288
§ 36a	Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus	1299
§ 37	Antragserfordernis	1304
§ 38	Vertretung der Bedarfsgemeinschaft	1314
§ 39	Sofortige Vollziehbarkeit	1322
§ 40	Anwendung von Verfahrensvorschriften	1326
§ 40a	Erstattungsanspruch	1338
§ 41	Berechnung der Leistungen und Bewilligungszeitraum	1340
§ 41a	Vorläufige Entscheidung	1344

§ 42	Fälligkeit, Auszahlung und Unpfändbarkeit der Leistungen	1386
§ 42a	Darlehen	1388
§ 43	Aufrechnung	1396
§ 43a	Verteilung von Teilzahlungen	1403
§ 44	Veränderung von Ansprüchen	1404

Abschnitt 2 Einheitliche Entscheidung

Vorbemerkung zu §§ 44a ff.	1407	
§ 44a	Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit	1408
§ 44b	Gemeinsame Einrichtung	1426
§ 44c	Trägerversammlung	1437
§ 44d	Geschäftsführerin, Geschäftsführer	1441
§ 44e	Verfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Weisungszuständigkeit	1445
§ 44f	Bewirtschaftung von Bundesmitteln	1447
§ 44g	Zuweisung von Tätigkeiten bei der gemeinsamen Einrichtung	1448
§ 44h	Personalvertretung	1450
§ 44i	Schwerbehindertenvertretung; Jugend- und Auszubildendenvertretung	1451
§ 44j	Gleichstellungsbeauftragte	1452
§ 44k	Stellenbewirtschaftung	1452
§ 45	(weggefallen)	1453

Kapitel 5

Finanzierung und Aufsicht

§ 46	Finanzierung aus Bundesmitteln	1453
§ 47	Aufsicht	1463
§ 48	Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger	1466
§ 48a	Vergleich der Leistungsfähigkeit	1468
§ 48b	Zielvereinbarungen	1470
§ 49	Innenrevision	1474

Kapitel 6

Datenverarbeitung und datenschutzrechtliche Verantwortung

Vorbemerkung zu §§ 50 ff. – Sozialdatenschutz im SGB II	1476	
§ 50	Datenübermittlung	1506
§ 50a	Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung von Daten für die Ausbildungsvermittlung	1515
§ 51	Verarbeitung von Sozialdaten durch nicht-öffentliche Stellen	1516
§ 51a	Kundennummer	1518
§ 51b	Verarbeitung von Daten durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende	1520
	<i>Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch</i>	1526
§ 51c	(weggefallen)	1527
§ 52	Automatisierter Datenabgleich	1527
	<i>Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung – GrSiDAV</i>	1529
§ 52a	Überprüfung von Daten	1539

Kapitel 7
Statistik und Forschung

§ 53	Statistik und Übermittlung statistischer Daten	1542
	<i>Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung – MighEV</i>	1544
§ 53a	Arbeitslose	1546
§ 54	[aufgehoben]	1548
§ 55	Wirkungsforschung	1548

Kapitel 8
Mitwirkungspflichten

§ 56	Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit	1550
§ 57	Auskunftspflicht von Arbeitgebern	1552
§ 58	Einkommensbescheinigung	1553
§ 59	Meldepflicht	1553
§ 60	Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht Dritter	1555
§ 61	Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	1568
§ 62	Schadenersatz	1574

Kapitel 9
Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 63	Bußgeldvorschriften	1580
§§ 63a, 63b	[aufgehoben]	1585

Kapitel 10
Bekämpfung von Leistungsmissbrauch

§ 64	Zuständigkeit und Zusammenarbeit mit anderen Behörden	1585
------	---	------

Kapitel 11
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 65	Übergangsregelungen aus Anlass des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes	1588
§§ 65a–65c	(weggefallen)	1592
§ 65d	Übermittlung von Daten	1592
§ 65e	Übergangsregelung zur Aufrechnung	1595
§ 66	Rechtsänderungen bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	1597
§ 67	Vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aus Anlass der COVID-19-Pandemie; Verordnungsermächtigung	1598
§ 68	[aufgehoben]	1617
§ 69	Übergangsregelung zum Freibetrag für Grundrentenzeiten und vergleichbare Zeiten	1617
§ 70	Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie	1619
§ 71	Kinderfreizeitbonus und weitere Regelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie	1623
§ 72	Sofortzuschlag	1627
§ 73	Einmalzahlung für den Monat Juli 2022	1630
§ 74	Ansprüche von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Fiktionsbescheinigung	1635
§ 75	[aufgehoben]	1648

Inhaltsverzeichnis

§ 76	Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende	1648
§ 77	[aufgehoben]	1649
§ 78	[aufgehoben]	1649
§ 79	Achtes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Ergänzung personalrechtlicher Bestimmungen	1649
§ 80	[aufgehoben]	1650
§ 81	[aufgehoben]	1650
§ 82	Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung	1651
§ 83	Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze	1651
§ 84	[aufgehoben]	1652
§ 85	Übergangsregelung aus Anlass des Wohngeld-Plus-Gesetzes	1652
§ 86	<i>Übergangsregelung für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstverpflegungsmöglichkeit (Entwurf)</i>	1654
Anhang Verfahren		1658
Stichwortverzeichnis		1711

auf Beanstandung des Leistungsberechtigten die persönlichen Ansprechpersonen bereits bei gravierenden Kommunikationsstörungen zu ersetzen.⁷⁷ § 17 SGB X vermittelt jedoch keinen isoliert durchsetzbaren Anspruch auf die Auswechslung eines Fallmanagers und Zuweisung eines anderen Sachbearbeiters; wird einem sachlich begründeten Befangenheitsbegehren nicht nachgegeben und wirkt diese Person weiterhin mit, kann der hierin liegende Verfahrensfehler nur mit einem Rechtsbehelf gegen die Sachentscheidung geltend gemacht werden.⁷⁸

Dem trägerbezogenen objektivrechtlichen Gebot passgenauer Förderung (Abs. 1 und 4) entspricht lediglich ein subjektivrechtlicher **Anspruch** des Leistungsberechtigten auf **ermessensfehlerfreie Entscheidung** (→ § 3 Rn. 3 f.) über Ob, Art, Zeitpunkt und Umfang der Eingliederungsleistungen.

40

§ 15 Potenzialanalyse und Kooperationsplan

(1) ¹Die Agentur für Arbeit soll unverzüglich zusammen mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die für die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit erforderlichen persönlichen Merkmale, die beruflichen Fähigkeiten und die Eignung feststellen; diese Feststellungen erstrecken sich auch auf die individuellen Stärken sowie darauf, ob und durch welche Umstände die berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert sein wird (Potenzialanalyse). ²Tatsachen, über die die Agentur für Arbeit nach § 9a Satz 2 Nummer 2 des Dritten Buches unterrichtet wird, müssen nicht erneut festgestellt werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass sich Umstände, die für die Eingliederung maßgebend sind, verändert haben.

(2) ¹Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger unverzüglich nach der Potenzialanalyse mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person unter Berücksichtigung der Feststellungen nach Absatz 1 gemeinsam einen Plan zur Verbesserung der Teilhabe (Kooperationsplan) erstellen. ²In diesem werden das Eingliederungsziel und die wesentlichen Schritte zur Eingliederung festgehalten, insbesondere soll festgelegt werden,

1. welche Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nach diesem Abschnitt in Betracht kommen,
2. welche für eine erfolgreiche Überwindung von Hilfebedürftigkeit, vor allem durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit, erforderlichen Eigenbemühungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte mindestens unternehmen und nachweisen,
3. eine vorgesehene Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes,
4. wie Leistungen anderer Leistungsträger in den Eingliederungsprozess einbezogen werden,
5. in welche Ausbildung, Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person vermittelt werden soll und
6. ob ein möglicher Bedarf für Leistungen zur beruflichen oder medizinischen Rehabilitation mit dem Ziel einer entsprechenden Antragstellung in Betracht kommt.

77 Wie hier BeckOGK/Kothe SGB II § 14 Rn. 41 f.; enger jurisPK-SGB II/Grote-Seifert § 14 Rn. 38; BSG 22.9.2009 – B 4 AS 13/09 R, SozR 4-4200 § 15 Nr. 1.

78 LSG NRW 23.3.2010 – L 6 B 93/09 AS.

³Im Kooperationsplan kann auch festgehalten werden,

1. welche Maßnahmen und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung im Hinblick auf mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen, die einer Integration in den Arbeitsmarkt entgegenstehen, in Betracht kommen und welche anderen Leistungsträger im Hinblick auf diese Beeinträchtigungen voraussichtlich zu beteiligen sind und
2. welche Leistungen nach diesem Abschnitt für Personen in Betracht kommen, die mit der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, um Hemmnisse der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zu beseitigen oder zu verringern; diese Personen sind hierbei zu beteiligen.

(3) ¹Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person erhält den Kooperationsplan in Textform. ²Der Kooperationsplan soll spätestens nach Ablauf von jeweils sechs Monaten gemeinsam aktualisiert und fortgeschrieben werden.

(4) Die erste Einladung zum Gespräch zur Erstellung der Potenzialanalyse und des Kooperationsplans erfolgt ohne Belehrung über die Rechtsfolgen bei Nichtteilnahme.

(5) ¹Die Agentur für Arbeit überprüft regelmäßig, ob die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen einhält. ²Aufforderungen hierzu erfolgen grundsätzlich mit Rechtsfolgenbelehrung, insbesondere bei Maßnahmen gemäß §§ 16, 16d ist eine Rechtsfolgenbelehrung vorzusehen.

(6) Wenn ein Kooperationsplan nicht zustande kommt oder nicht fortgeschrieben werden kann, erfolgen Aufforderungen zu erforderlichen Mitwirkungshandlungen mit Rechtsfolgenbelehrung.

1	Überblick	1	4.5.2.1 Konkretisierung der Eingliederungsleistungen –	
1.1	Regelungsstruktur; -absicht ..	1	Abs. 2 Satz 2 Nr. 1	35
1.2	Gesetzesentwicklung	3	4.5.2.2 Konkretisierung der Eigenbemühungen des Leistungsberechtigten –	
1.3	Vergleichbare Regelungen im SGB III, SGB XII und anderen Gesetzen	7	Abs. 2 Satz 2 Nr. 2	36
2	Potenzialanalyse – Abs. 1	10	4.5.2.3 Teilnahme am Integrationskurs oder Deutschsprachförderung – Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ..	42
3	Die Eingliederungsvereinbarung – § 15 Abs. 2, 3 aF	15	4.5.2.4 Konkretisierung der Einbeziehung der Leistungen anderer Leistungsträger –	
4	Der Kooperationsplan – Abs. 2	17	Abs. 2 Satz 2 Nr. 4	43
4.1	Rechtsnatur und Verbindlichkeit	17	4.5.2.5 Konkretisierung der Tätigkeiten/Tätigkeitsbereiche –	
4.2	Erstellungspflicht und -anspruch	24	Abs. 2 Satz 2 Nr. 5	46
4.3	Verhandlung und Erstellung ..	26	4.5.2.6 Bedarfe für Leistungen zur beruflichen und medizinischen Rehabilitation –	
4.4	Berücksichtigung der Potenzialanalyse	31	Abs. 1 Satz 2 Nr. 6	47
4.5	Regelinhalt; rechtlich zulässiger Inhalt –		4.5.3 Weitere Planungsinhalte –	
	Abs. 2 Satz 2 und 3	32	Abs. 2 Satz 3	48
4.5.1	Allgemeine Anforderungen an die Inhalte des Kooperationsplans	32	4.5.3.1 Gesundheitliche Beeinträchtigungen – Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 ..	48
4.5.2	Regel-Planungsinhalte –			
	Abs. 2 Satz 2	35		

4.5.3.2	Leistungen an sonstige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft – Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 ...	49	7.2	Aufforderung – Verwaltungsakt	62
4.5.4	Sonstige Planungsinhalte	52	7.3	Aufforderung – Mitwirkungshandlungen	63
5	Textform; Überprüfung; Folgevereinbarungen – Abs. 3; Abs. 5 Satz 1	53	7.4	Aufforderung – bestehender Kooperationsplan	67
6	Erste Einladung – Abs. 4	59	7.5	Aufforderung – ohne Kooperationsplan	69
7	Aufforderungen – Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6	60	7.6	Aufforderung – Rechtsfolgenbelehrung	70
7.1	Aufforderungen – Struktur der Regelung	61	8	Rechtsschutz	71

1 Überblick

1.1 Regelungsstruktur; -absicht

Der Gesetzgeber hat die Regelung mit dem BürgergeldG (→ Einl. Rn. 21 ff.),¹ wobei es sich beim Kooperationsplan um ein Kernelement handelt,² neu gefasst und grundlegende Änderungen vorgenommen. Der neu geregelte Kooperationsplan ist das **Kerninstrument aktiv kooperativer Eingliederungsbemühungen**. Zugleich ist er Ausdruck eines neuen Eingliederungskonzepts.³ In diesem Instrument bündeln sich das Konzept von Fordern und Fördern, das Gebot passgenauer Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie der Gedanke der aktiven Kooperation⁴ gleichermaßen für den Eingliederungserfolg Verantwortlicher. Es strukturiert den Eingliederungsprozess – „roter Faden“⁵ – und verbindet die staatliche Leistungsgewähr mit **Gegenleistungen** in Form von Kooperation, Mitwirkung und Eigenbemühungen.⁶ Mit der Neuregelung reagiert der Gesetzgeber auf die Erfahrungen mit dem Instrument der Eingliederungsvereinbarung, welches in der Praxis aufgrund der rechtlichen Einordnung als zu kompliziert angesehen wurde.⁷ Der Kooperationsplan ist nach der Begründung rechtlich unverbindlich, um den Fokus auf die individuellen Bedarfe und nicht die möglichen Rechtsfolgen zu lenken.⁸

Die **Rechtsnatur** des Kooperationsplanes wird jedoch vom Gesetzgeber **nicht geregelt**. In Abs. 1 findet sich die Pflicht der AA unverzüglich mit jedem Leistungsberechtigten eine Potenzialanalyse durchzuführen, die wiederum nach der Gesetzessystematik die Grundlage für den weiteren Eingliederungsprozess bildet. Die Vorschrift enthält eine an die AA gerichtete Pflicht, mit den Leistungsberechtigten gemeinsam einen Kooperationsplan zu erstellen (Abs. 2 Satz 1), die Pflicht für den Hilfebedürftigen folgt aus § 2 Abs. 1 Satz 2. Abs. 2 regelt nicht abschließend die wesentlichen Inhalte des Kooperationsplanes (Abs. 2 Satz 2 und 3), einschließlich der Möglichkeit, Planungen auch über Leistungen an die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu treffen (Abs. 2 Satz 3 Nr. 2), die Form der Vereinbarung – Textform (Abs. 3 Satz 1), eine Regelüberprüfungszeit (Abs. 3 Satz 2) sowie Besonderheiten zur Meldeobliegenheit (Abs. 4). In Abs. 5 und 6⁹

1 Zwölftes SGB-II-Änderungsgesetz v. 16.12.2022, BGBl. 2022 I 2328 ff.

2 Herbe/Palsherm Neues Bürgergeld/Palsherm § 7 Rn. 181.

3 Kretschmer 2012, 29 ff.

4 Shirvani SGB 2010, 257.

5 BT-Drs. 20/3873, 4.

6 S. a. Rauch/Zellner 2008; Kretschmer 2012.

7 Bernhard/Stephan/Uhlendorff/van den Berg in IAB-Forschungsbericht, 16/2022, 15.

8 BT-Drs. 20/3873, 4, 83.

9 Einfügung erst im Vermittlungsausschuss s. BT-Drs. 20/4600.

– ein Fremdkörper im kooperativen Eingliederungsinstrument¹⁰ – werden Möglichkeiten geregelt, eine Leistungsminderung nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 (→ § 31 Rn. 25 ff.), durch Aufforderungen zu Mitwirkungspflichten an die Leistungsberechtigten vorzubereiten.

1.2 Gesetzesentwicklung

- 3 Durch das RBEGuSGBII, SGBXIIÄndG wurde dem zuvor bestehenden **Kontrahierungszwang** (§ 2 Abs. 1 Satz 2) die Spitze genommen, weil der Nichtabschluss der Eingliederungsvereinbarung als solcher nicht mehr zur Leistungsabsenkung führt. Diese klare Entscheidung des Gesetzgebers kann – zumal wegen der Geschlossenheit des Sanktionensystems – nicht dadurch unterlaufen werden, dass bei Verletzung der Abschlussobliegenheit nach § 2 dem Leistungsträger das Recht zugebilligt wird, nach § 61 Abs. 2 SGB X iVm § 273 Abs. 1 BGB, § 48 SGB X die Zahlung von Alg II zu verweigern.¹¹
- 4 Durch das 9.SGBIIÄndG ist in Abs. 1 nach dem Vorbild des § 37 Abs. 1 SGB III die Potenzialanalyse als im Regelfall verpflichtende Grundlage der Eingliederungsvereinbarung eingefügt worden. Ersatzlos aufgehoben worden sind die Regelungen zum Schadenersatz bei Nichtbeendigung von Bildungsmaßnahmen; sie sind in der Praxis wohl nur außerordentlich selten angewandt worden und haben dann auch unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursacht. Die zum 1.1.2019 durch das Qualifizierungschancengesetz eingefügte Regelung flankieren das in § 14 Abs. 1 Satz 2 konkretisierte Kooperationsgebot und begrenzte bei hierfür nach § 9a Satz 2 SGB III von den SGB III-Dienststellen übermittelten Tatsachenangaben den Amtsermittlungsgrundsatz.
- 5 Die Neufassung mit dem BürgergeldG brachte zum 1.7.2023¹² eine grundlegende Änderung des Eingliederungsprozesses. Unnötige bürokratische Belastungen sollten abgebaut werden und die Transparenz sowie Verständlichkeit der Inhalte sollten im Vordergrund stehen.¹³ Dagegen wurde das Bemühen um Rechtssicherheit mit Blick auf die Eingliederungsvereinbarung als Hemmnis für den Prozess erkannt (→ Rn. 15 f.). So war es das Ziel der Reform, mit dem Kooperationsplan und der angedachten Vertrauenszeit ein kooperatives Planungsinstrument zur Verfügung zu stellen, welches in einer kooperativen Beratungssituation in vertrauensvoller Zusammenarbeit gemeinsam erarbeitet wird und auf die individuellen Bedarfe der Leistungsberechtigten eingeht. Eine Konzentration auf die gemeinsame Planung des Integrationsprozesses sollte ermöglicht werden. Durch den geplanten Wegfall der Minderungsmöglichkeiten für den Zeitraum der Vertrauenszeit konnten die Leistungsberechtigten ohne Angst vor Leistungsminderungen auch angebotene Mitwirkungshandlungen (Eigenbemühungen, Maßnahmeteilnahme und Bewerbungen auf Vermittlungsvorschläge) ablehnen bzw. bereits begonnene Maßnahmen abbrechen. Im Vermittlungsausschuss¹⁴ wurde der geplante § 15a SGB II mit seinen Regelungen zur Vertrauenszeit und Kooperationszeit vollumfänglich aus dem BürgergeldG gestrichen. Nunmehr bleibt lediglich jeweils die erste Einladung zum Gespräch zur Erstellung der Potenzialanalyse bzw. des Kooperationsplans rechtsfolgenfrei (Abs. 4 → Rn. 59). Hingegen wur-

10 Hökendorf/Jäger info also 2022, 13 (16 f.).

11 So – kreativ, aber nicht vertretbar – Kretschmer 2012, 229 ff. (381 ff.).

12 Inkrafttreten nach Art. 13 Abs. 2.

13 BT-Drs. 20/3873, 4, 83.

14 BT-Drs. 20/4600.

den Minderungsmöglichkeiten durch die Aufnahme der Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 (→ Rn. 60 ff.) eingeführt.¹⁵

Die Neuregelung trat nach Art. 13 Abs. 2 des BürgergeldG zum 1.7.2023 in Kraft, um den Jobcentern die Möglichkeit zur Vorbereitung auf das neue Verfahren zu geben. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die vorherigen Regelungen zur Eingliederungsvereinbarung nach § 15 aF fort und somit ergab sich auch die Pflicht der AA in der Zwischenzeit Eingliederungsvereinbarungen abzuschließen. Zugleich schuf der Gesetzgeber eine Übergangsregelung für die Zeit bis zum 31.12.2023 in § 65 Abs. 4 (→ § 65 Rn. 5).¹⁶ Eingliederungsvereinbarungen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten gelten längstens bis zu diesem Zeitpunkt fort und sind bis spätestens zum 31.12.2023 durch einen Kooperationsplan zu ersetzen. Vor dem Ende der Laufzeit hat der Leistungsberechtigte keinen Anspruch auf Erstellung eines Kooperationsplanes (→ § 65 Rn. 7). Ebenfalls ist nach § 65 Abs. 6a (→ § 65 Rn. 10) die Möglichkeit zur Sanktionierung nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 aF bis zur Ersetzung durch einen Kooperationsplan eröffnet.

1.3 Vergleichbare Regelungen im SGB III, SGB XII und anderen Gesetzen

Im SGB III ist das Instrument der Eingliederungsvereinbarung zum 1.1.2002 durch das **Job-AQTIV-Gesetz**¹⁷ eingeführt worden. Die mit dem InstrumentenreformG inzwischen in einem neuen § 37 SGB III (Potenzialanalyse und Eingliederungsvereinbarung) zusammengefassten Regelungen sehen für Arbeitslose und Ausbildungsplatzsuchende eine auf einem entsprechenden persönlichen Eingliederungsprofil – Potenzialanalyse – (§ 37 Abs. 1 Satz 1 SGB III) gründende Eingliederungsvereinbarung vor, die in § 37 Abs. 2, 3 SGB III näher ausgeformt ist. Eine Ersetzungsmöglichkeit sieht § 37 Abs. 3 Satz 4 SGB III nur hinsichtlich der Eigenbemühungen vor.¹⁸ Unverändert geblieben ist auch die Rechtsfolgenstruktur bei Vereinbarungsverletzungen; die Sperrzeitenregelungen (§ 159 SGB III), die u.a. Sperrzeiten bei Arbeitsablehnung oder unzureichenden Arbeitsbemühungen vorsehen, beziehen sich nicht auf isolierte Verstöße gegen die Eingliederungsvereinbarung.

Im **Sozialhilferecht** entspricht der Kooperationsplan konzeptionell der Vereinbarung nach § 12 Abs. 2 SGB XII.¹⁹ Sie unterscheidet sich durch das Festhalten am Freiwilligkeitsprinzip (keine Mitwirkungspflicht) und gleicht mit dem Verzicht auf eine gesetzesunmittelbare Regelung der Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Absprache; sie ist vom Gesetzgeber bewusst²⁰ und ausdrücklich unverbindlich gestaltet.

Der Ansatz eines kooperativ erarbeiteten Hilfskonzepts, bei dem bereits die Erarbeitung Teil der Hilfe ist, findet sich weiterhin etwa in § 36 Abs. 2 SGB VIII (Hilfeplan) und § 19 SGB IX (Teilhabeplan)²¹, wobei dort jeweils am Freiwilligkeitsprinzip festgehalten worden ist.²²

15 BT-Drs. 20/4600.

16 BT-Drs. 20/3873, 125.

17 V. 10.12.2001, BGBl. I 3443.

18 NK-SGB III/Jüttner § 37 Rn. 27; jurisPK-SGB III/Schubert § 37 Rn. 53.

19 S. LPK-SGB XII/Berlit/Hökendorf § 12 Rn. 1.

20 BT-Drs. 15/1514, 56 und BT-Drs. 20/3873, 108.

21 BT-Drs. 20/3873, 82.

22 Zu § 36 SGB VIII: jurisPK-SGB VIII/von Koppenfels-Spies § 36 Rn. 11 und zu § 19 SGB IX: jurisPK-SGB IX/Vogl § 19 Rn. 24.

sondern schreibt zwingend vor („werden vertreten“), dass in diesen Sitzungen die entsprechenden Beauftragten für Chancengleichheit die gemeinsame Einrichtung vertreten.

Abs. 6 stellt sicher, dass die Inhalte und Vorgaben der Abs. 1 bis 5 bei den zugelassenen kommunalen Trägern entsprechend Anwendung finden. 8

Abschnitt 2 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Unterabschnitt 1 Leistungsanspruch

§ 19 Bürgergeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) ¹Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Bürgergeld. ²Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Bürgergeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben. ³Die Leistungen umfassen den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung.

(2) ¹Leistungsberechtigte haben unter den Voraussetzungen des § 28 Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben. ²Soweit für Kinder Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes gewährt werden, haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Leistungen zur Deckung von Bedarfen nach § 28.

(3) ¹Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden in Höhe der Bedarfe nach den Absätzen 1 und 2 erbracht, soweit diese nicht durch das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gedeckt sind. ²Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarfe nach den §§ 20, 21 und 23, darüber hinaus die Bedarfe nach § 22. ³Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28.

1	Bürgergeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe im Überblick	1	5	Geldleistung	6
2	Entstehung/Entwicklung	2	6	Leistungsträger	7
3	Regelungsinhalt	3	7	Verfahrensrechtliche Konsequenzen	9
4	Anspruchsvoraussetzungen	5	8	Nachrang	10

1 Bürgergeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe im Überblick

§ 19 bildet die Einweisungsvorschrift für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und stellt gleichzeitig die **Anspruchsgrundlage für das Bürgergeld und die Leistungen für Bildung und Teilhabe** dar. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9.2.2010¹ wurde die Vorschrift durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch² mit Wirkung zum 1.1.2011 geändert. Die Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wurden definiert und die

1 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09.

2 BGBl. I 453.

Berechnung der Ansprüche geregelt. Die Zusammenfassung mehrerer Bedarfe zu einer Leistung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Leistungshöhe grundsätzlich nur durch eine umfassende Berücksichtigung der Bedarfe und der Reihenfolge der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nach Absatz 3 feststellen lässt.³ Entsprechend der präventiven Orientierung des Gesetzes, die schon im einführenden § 1 Abs. 3 ausgedrückt wird, werden die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit in Abschnitt 1 zuerst genannt (§§ 14–18). Erst in Abschnitt 2 folgen die monetären Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§§ 19–29). Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte (§ 7 Abs. 1) und Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben (§ 7 Abs. 2). **Erwerbsfähige Leistungsberechtigte** erhalten das **Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 Satz 1**. **Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte**, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten die Leistung nach § 19 Abs. 1 Satz 2, die im Folgenden als **Bürger(Sozial)Geld** bezeichnet wird.

2 Entstehung/Entwicklung

- 2 Aus den Neuregelungen durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende und des RBEGuSGBIIÄndG ergaben sich keine inhaltlichen Neuerungen,⁴ so blieb es bei der Zuordnung des Alg II zu den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und von Sozialgeld zu den nicht erwerbsfähigen Angehörigen.⁵ Mit Inkrafttreten des Bürgergeldgesetzes zum 1.1.2023 wurden die Begriffe „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ und „ALG II“ weitestgehend aus dem Gesetz entfernt und durch den Begriff des Bürgergeldes ersetzt (→ Einl. Rn. 21 ff.). Erwerbsfähige und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten nun die gleichnamige Leistung des Bürgergeldes: Das Bürgergeld wird an erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach **Abs. 1 Satz 1** gezahlt und an nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer BG leben und die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB II haben, nach **Abs. 1 Satz 2**. Die **strukturellen Unterschiede der Leistungen nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1 Satz 2** bleiben jedoch bestehen: so sind nur die erwerbsfähigen Bezieher:innen von Bürgergeld nach Abs. 1 Satz 1 grundsätzlich pflichtversichert in der Kranken- und Pflegeversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 a SGB V, § 20 Abs. 1 Nr. 2 a SGB XI; zu Einzelheiten nicht in der GKV Pflichtversicherter → § 26 Rn. 4 ff., 17).⁶ Die Beiträge, die für Bürgergeld-Bezieher:innen an Sozialversicherungsträger gezahlt werden, sind kein Bestandteil des Bürgergeldes. Rechtsgrundlage für die Zahlung dieser Beiträge sind die § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V und § 20 Abs. 1 Nr. 2a SGB XI, wohingegen eine Anspruchsgrundlage für den Leistungsempfänger auf Beitragstragung im SGB II selbst nicht existiert.⁷ Auch die Anforderung der Erreichbarkeit gem. § 7b gilt nur für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und nur für sie wird ein angemessenes Fahrzeug nicht als Vermögen berücksichtigt, § 12 Abs. 1 Satz 2. Ferner ist die Unterscheidung wichtig für die Bildung einer BG und den Wechsel vom SGB II zum SGB XII.

3 BT-Drs. 17/3404, 97.

4 Zu den Änderungen vgl. LPK-SGB II/Lenze, 5. Aufl. 2013, § 19 Rn. 2.

5 BT-Drs. 17/3404, 97.

6 Rolfs NZS 2019, 206.

7 Eicher/Luik/Harich/Becker SGB II § 19 Rn. 14.

3 Regelungsinhalt

Das Bürgergeld umfasst jeweils die **Regelbedarfe** zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 20), Leistungen für **Mehrbedarfe** (§ 21), Leistungen für **Unterkunft und Heizung** (§ 22) sowie Leistungen für **einmalige Beihilfen** (§ 24). Leistungsberechtigte Kinder haben zusätzlich Anspruch auf **Leistungen für Bildung und Teilhabe** (§ 28). Ausgeschlossen von der Leistung sind jedoch Kinder und Jugendliche, die einen Anspruch auf diese Leistungen nach § 34 SGB XII haben. Werden BuT-Leistungen im Rahmen des Kinderzuschlags nach §§ 6a, 6b Bundeskindergeldgesetz gewährt, besteht ebenfalls kein Anspruch auf die identischen Leistungen nach § 28. Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts grundsätzlich umfassender und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, so kommt die Gewährung eines **Darlehens** in Frage, das anschließend aus den Regelleistungen zu tilgen ist (§ 24 Abs. 1). Seit den Urteilen des BVerfG vom 9.2.2010⁸ und vom 23.7.2014⁹ wird darüber hinaus im Einzelfall ein **unabweisbarer, besonderer Mehrbedarf** zusätzlich gem. § 21 Abs. 6 gedeckt.

Überblick: Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (§ 7 Abs. 1) erhalten:	Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Bedarfsgemeinschaft (§§ 7 Abs. 2, 3) erhalten:
Bürgergeld (§ 19 Abs. 1 Satz 1), dieses umfasst:	Bürger(Sozial)Geld (§ 19 Abs. 1 Satz 2), dieses umfasst:
Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 20) abgestuft nach Alter und Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft (§ 20 Abs. 2, 3, 4, § 23 Abs. 1 Nr. 1)	
ggf. Mehrbedarf bei Schwangerschaft, Alleinerziehung, Behinderung, kostenaufwändiger Ernährung und unabweisbarem Mehrbedarf, Warmwasser bei dezentraler Versorgung (§ 21)	
Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22)	
ggf. einmalige Leistungen für Erstausrüstung der Wohnung, Erstausrüstung für Bekleidung, Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sowie An- schaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen und therapeutischen Geräten (§ 24 Abs. 3)	
Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 28)	
ggf. Übernahme der Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung bzw. eine freiwillige gesetzliche Krankenversicherung (§ 26 Abs. 1 und 2)	

4 Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf den Bezug von Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 Satz 1 haben **erwerbsfähige Leistungsberechtigte**. Dies sind nach der **Legaldefinition** des § 7 Abs. 1 Personen,

8 BVerfG 9.2.2010 – 1 BvL 1/09 u.a.

9 BVerfG 23.7.2014 – 1 BvL 10/10 u.a.